

## **Anlage 2 „Krippenkinder“ zur Benutzungssatzung der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

### **A. Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme in die Krippe der Einrichtung „Villa Kunterbunt“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 b ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes muss in der Gemeinde Straßlach-Dingharting liegen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Gastkinder können abweichend von Ziffer 1 aufgenommen werden,
  - a) wenn dadurch nicht die zulässige Gruppenstärke überschritten wird und
  - b) abzusehen ist, dass eine freie Platzreserve bis Ende April des jeweiligen Betreuungsjahres besteht, die größer als der Bedarf für ortsansässige Kinder ist. Bei der Bedarfsermittlung ist auf die der Gemeinde vorliegenden Anmeldungen und Voranmeldungen bis Ende April abzustellen.
2. Im Monat des Eintritts in die Krippengruppe muss das Kind das erforderliche Mindestalter gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 b dieser Satzung erreichen und darf nicht älter als 2,5 Jahre alt sein; eine Aufnahmedauer von mindestens 6 Monaten bis zum Übertritt in den Kindergarten muss gewährleistet sein.
3. Nach der schriftlichen Anmeldung ist vor der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme ein persönliches Gespräch mindestens eines Erziehungsberechtigten mit der Gruppenleiterin zu führen.
4. Der Nachweis der letzten Früherkennungsuntersuchung ist vorzulegen.

### **B. Platzvergabekriterien für die Aufnahme in die Krippengruppe im Kindergarten „Villa Kunterbunt“**

Überschreiten die Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich bei der Gemeinde eingegangen sind, die Gesamtkapazität der Betreuungsform erfolgt die Platzvergabe durch Entscheidung der Gemeinde unter ausschließlicher Anwendung folgender Kriterien und in folgender Reihenfolge:

1. **Berufstätigkeit und alleinerziehend**  
Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden haben Vorrang. Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.
2. **Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter**  
Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.
3. **Geschwister**
  - a) Kinder, deren Geschwister bereits eine Kindergartengruppe im Hause besuchen, haben Vorrang.
  - b) Kinder, deren Geschwister bereits eine andere gemeindliche Einrichtung besuchen, haben Vorrang.
4. **Alter der Kinder**  
Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt zwischen 1,5 und 2 Jahren alt sind, haben Vorrang vor Kindern, die bereits über 2 Jahre alt sind (s.a. **A 2**).
5. **Ausmaß der Bedürftigkeit**  
Kinder, mit einem höheren zeitlichen Betreuungsbedarf werden vorrangig gegenüber Kindern, mit niedrigerem Betreuungsbedarf aufgenommen.
6. **Meldestand**  
Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingegangen sind, haben Vorrang vor Nachmeldungen. Dabei haben alle während der amtlichen Anmeldezeiten eingehenden Anträge gleichen Rang.

### **C. Nachmeldungen**

<sup>1</sup>Aufnahmeanträge, welche erst nach Ablauf der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingehen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. <sup>2</sup>Die Aufnahme- und Platzvergabekriterien unter Ziffer A und B gelten entsprechend.

### **D. Voranmeldungen**

Kinder, welche das Eintrittsalter erst während des laufenden Betriebsjahres erreichen, können unter Beachtung der Kriterien unter Ziffer A und B aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

### **E. Härtefälle**

In Fällen, welche aus anderen als den vorgenannten Gesichtspunkten eine ganz besondere Härte begründen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

### **F. Sonderfälle**

Gewerbetreibende oder Dienstleister mit Betriebsitz in der Gemeinde können bei Bedarf nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien Betreuungsplätze bei vorhandener Kapazität Plätze für Kinder von Mitarbeitern widerruflich angeboten werden, auch wenn die Voraussetzung gemäß A (1) nicht erfüllt ist.